

Bekanntmachung des Volksbegehrens „G-9 Hamburg“

I.

Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – VAbstG – vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 10. September 2024 (Dienstag)
bis zum 30. September 2024 (Montag)

wird in Hamburg ein Volksbegehren durchgeführt.

II.

Allgemeines

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. Die Volksgesetzgebung erfolgt in drei Schritten:

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksgesetzgebung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

III.

Wortlaut des Volksbegehrens

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens „G-9-Hamburg“ ist der Anlage 1 zu entnehmen.

IV.

Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Herrn Dr. Gunnar Matschernus,
- Frau Sammar Rath,
- Frau Dr. Iris Wenderholm.

Die Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen ist nachstehend aufgeführt. Dort werden auch Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens gegeben: Elterninitiative G9 Hamburg, Postfach 762306, 22070 Hamburg.

V.

Verfahren

1. Allgemeines

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten – also hier 65.835 Eintragungsberechtigten – unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1.316.691 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 (§ 16 Absatz 1 VAbstG).

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe Anlage 2).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 [HmbGVBl. S. 335]).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.). Die Eintragsfrist beginnt am 10. September 2024 und endet am 30. September 2024. Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragungsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 VAbstG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (30. September 2024)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 30. September 2008 geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 30. Juni 2024, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 30. September 2024 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Personen ohne festen Wohnsitz müssen dem Eintragungsformular zusätzlich eine Versicherung beifügen, in der sie versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragungslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

- 3.1 Die Eintragung kann in einer Liste der Volksinitiatoren oder einer Liste einer der in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen.

3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten unterstützt. Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Personen enthalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

4.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular und einen kostenfreien Rücksendeumschlag.

4.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich bei der Briefeintragungsstelle beantragt werden (siehe unter VII.). In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Der Antrag kann auch per Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht aber per Telefon. Der Antrag kann auch über das Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen> gestellt werden. Will jemand für eine andere Person den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.

Die Zusendung der Eintragungsunterlagen erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also ab dem 20. August 2024.

4.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragungsformulare zur Verfügung (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen>).

Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Briefeintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden.

4.4 Das Eintragungsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei der Briefeintragungsstelle vorliegen, also bis zum 30. September 2024 (Montag), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 VAbstG). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VI.

Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Hamburg-Service Vor Ort-Standorte für Einwohnerangelegenheiten. Die Eintragszeit entspricht den Öffnungszeiten der Standorte.

Die öffentlichen Eintragungsstellen können der Anlage 2 entnommen werden.

VII.

Briefeintragungsstelle

Es wird folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg-Nord

Briefeintragungsstelle

Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg

E-Mail-Adresse:

vb-g-9-hamburg@hamburg-nord.hamburg.de

Telefax-Nummer: 040/4279-04801

Telefonnummer: 040/428 04/23 33

Hamburg, den 9. August 2024

Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1333

**Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums in der
Freien und Hansestadt Hamburg
(G9-Gesetz)**

Hamburg ist eines der letzten alten Bundesländer, das an der 2010 eingeführten G8-Reform festhält – alle anderen Bundesländer haben nach anhaltender Kritik an G8 diese Umstellung teilweise oder ganz wieder zurückgenommen¹.

Wir fordern mehr Zeit zum Lernen für alle Hamburger Gymnasiast:innen. Stressresistenz und soziale Reife sind für Schüler:innen zentral, um sich zu gesunden und demokratisch denkenden Akteuren in der Gesellschaft entwickeln zu können. Die jüngsten Herausforderungen, vor allem die Folgen der Corona-Pandemie, die kriegerischen Auseinandersetzungen innerhalb Europas und die Klimakrise machen es den Schüler:innen zunehmend schwerer, sich in dieser Welt zu orientieren und zu behaupten. Die gravierenden psychischen Belastungen, die (sich daraus ergebenden) deutlich erkennbaren Lernrückstände und die fehlende soziale Reife beim Ablegen des Abiturs erfordern ein Umdenken und schnelles Handeln in der Schulpolitik. Auch an Hamburger Gymnasien muss das Ziel ein ganzheitliches, von den psychosozialen Bedürfnissen der Lernenden ausgehendes Lernen und Reifen sein. Entschleunigung ist dabei der entscheidende Faktor.

Gute Bildung und fundierter Wissenserwerb brauchen Zeit. Forschendes Lernen und interessengeleitetes Arbeiten mit der Möglichkeit, Wissen durch Erfahrungen und Experimente zu erwerben, sind Grundpfeiler einer zeitgemäßen Pädagogik und müssen im Mittelpunkt des Gymnasiums stehen. Sprachbildung ist dabei grundlegend, um innerhalb einer heterogenen Schülerschaft Chancengleichheit herzustellen. Im Hinblick auf die Herausforderungen, die die Entwicklung der Künstlichen Intelligenz mit sich bringt, sind überfachlicher Kompetenzerwerb dringend geboten. Der Stellenwert von Geschichts- und Politikunterricht (PGW) sowie ästhetische Erziehung (Theater, Bildende Kunst, Musik) sind für Demokratieverstehen und die Formung kognitiver Fähigkeiten dabei von zentraler Bedeutung.

Im bundesweiten Vergleich ist die Chancengleichheit der Hamburger Schüler:innen am Gymnasium nicht gegeben: Hamburger Gymnasiast:innen schreiben nach 12 Schuljahren ein Abitur, auf das Gymnasiast:innen anderer Bundesländer 13 Jahre vorbereitet werden. Dieses zusätzliche Schuljahr ist sowohl für die Entwicklung des kritischen Denkens als auch für den sozialen Reifungsprozess der Jugendlichen entscheidend. Das Abitur als Reifezeugnis soll diesen beiden Aspekten Rechnung tragen. Das Bestreben der

¹ Von den alten Bundesländern sind nur Hamburg, Berlin und Bremen bei G8 verblieben. Einige Bundesländer haben teils bereits vor der Pandemie auf G9 umgestellt (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Hessen führt G8 und G9 parallel weiter, Rheinland-Pfalz hat nur 13 % der Gymnasien als G8. Im Saarland ist G9 nun auch beschlossen und wird zum Schuljahr 2023/24 umgesetzt (ein Jahr nach Zustimmung zum Gesetzesentwurf). In Baden-Württemberg war die Volksinitiative erfolgreich und sammelt, unterstützt durch den Philologenverband, derzeit Unterschriften für den Volksantrag.

Kultusministerkonferenz², ein national vergleichbares Abitur zu schaffen, bezieht sich lediglich auf die Abiturprüfung. Dass sich die unterrichtete Wochenstundenzahl der einzelnen Kurse in den Bundesländern jedoch zum Teil stark unterscheidet, wird dabei ignoriert.³ So müssen die Schüler:innen in der Hamburger Profiloberstufe beispielsweise die Inhalte in max. vierstündigen Kursen erreichen, wobei andernorts dafür fünfständige Kurse vorgesehen sind.

Das durch G8 fehlende Lern- und Reifungsjahr ist ein Wettbewerbsnachteil für die Hamburger Abiturient:innen, die sich mit ihren weniger gefestigten Kenntnissen und weniger fundierten Kompetenzen sowohl national als auch international auf dieselben Studien- und Ausbildungsplätze bewerben wie Gymnasiast:innen, die unter G9-Bedingungen Abitur gemacht haben. In diesem Sinne verstehen wir unser Anliegen auch als einen Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit und somit Demokratie innerhalb Deutschlands.

Unser Ziel: An Gymnasien der Freien und Hansestadt Hamburg wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt das reformierte neunjährige Gymnasium (G9) eingeführt. Nicht nur die zukünftigen 5. und 6. Klassen sollen davon profitieren, sondern auch die Gymnasiast:innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Jahrgangsstufen 7-10 besuchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen Bildungspläne und Wochenstunden angepasst werden. Die aktuellen Bildungspläne der Mittelstufe müssen entzerrt und die Anzahl der Wochenstunden reduziert werden. Den Schüler:innen, die bei der angestrebten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums noch unter G8-Bedingungen lernen, wird durch die Einführung einer einjährigen Vorstufe vor Übertritt in die Oberstufe zum einen die Möglichkeit gegeben, Lernlücken zu schließen und Unterrichtsinhalte zu festigen und zu vertiefen. Auf der anderen Seite können in der Vorstufe verstärkt Methoden und Inhalte vermittelt werden, die Schule, Universität und Arbeitswelt miteinander verbinden. Beispielsweise sollten die Schüler:innen verstärkt zum selbständigen, interessegeleiteten Arbeiten sowie zum fächerübergreifenden und forschenden Lernen angeleitet werden. Größere Projekte, die außerschulische Lernorte und praxisbezogenes Arbeiten einbeziehen, sind dabei ebenso sinnvoll wie berufs- und studienorientierende Maßnahmen.

Wir fordern eine zeitgemäße Bildungspolitik unter Einbeziehung der pädagogischen Kompetenzen der Lehrer:innen und der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Forschung. Diese muss den **Bedürfnissen der Schüler:innen** Rechnung tragen und die **drängenden Herausforderungen unserer Zeit** in den Blick nehmen. Bei der Verlängerung des Hamburger Schulfriedens wurden die aktuellen politischen, psychischen und sozialen Herausforderungen ignoriert. Derzeit besuchen 59.235 Hamburger Schüler:innen das

² <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-gleicht-rahmenbedingungen-fuer-die-gymnasiale-oberstufe-weiter-an.html>

³ Es herrscht eine große Diskrepanz, was die Wochenstundenzahl (Wstd.) an Gymnasien betrifft. Vor der Einführung des G8 hatten die Hamburger Schüler:innen 271 Wstd. bis zum Abitur, derzeit sind es 265. In anderen Bundesländern in denen es bereits G9 gibt, liegt die Wochenstundenzahl nach Umstellung teilweise höher. Quelle: Wochenpflichtstunden_der_SchuelerInnen_2022.pdf (kmk.org)
Bspw.: Bayern 282 Wstd. (unter G8: 260 ggf + 9 Wstd.), Niedersachsen 273 Wstd., Schleswig-Holstein 277 Wstd. (unter G8: 269 Wstd.), Saarland 279 Wstd. (unter G8: 260 Wstd), Hessen G9 279 Wstd., NRW ca. 280 Wstd., Rheinland-Pfalz 276 Wstd. (unter G8: 265 Wstd.).

Gymnasium⁴. Bekannt ist, dass sich schon im Jahr 2019, also vor der Pandemie, 76 % der Hamburger laut einer Forsa Umfrage⁵ für eine Rückkehr zum G9-Modell aussprachen.

Wir stehen nicht in Konkurrenz zu den Stadtteilschulen: Vor der Einführung der G8-Reform im Jahr 2010 konnte in Hamburg sowohl am Gymnasium als auch an den damaligen Gesamtschulen in 9 Jahren das Abitur erworben werden. Heute gibt es sowohl im Saarland als auch in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in Hamburg, ein Zweisäulenmodell an den weiterführenden Schulen. Neben den Gymnasien gibt es dort die Gemeinschaftsschulen, an denen nach 9 Jahren das Abitur erreicht werden kann. Dass eine Rückkehr an Gymnasien zu G9 bedeutet, dass sowohl an Gemeinschaftsschulen als auch an Gymnasien das Abitur nach 9 Jahren absolviert wird, wurde dort politisch nicht als problematisch angesehen. Auch der befürchtete „Run“ auf die Gymnasien durch diese Umstellung ist ausgeblieben. Die Anmeldezahlen von Schüler:innen an den Gemeinschaftsschulen und den Gymnasien sind im Saarland konstant⁶, in Schleswig-Holstein sind die Anmeldezahlen an Gymnasien kurz nach der Umstellung 2019 sogar zurückgegangen⁷. Durch gute Beratung der Eltern und die offene Kommunikation durch Lehrkräfte und Schulleitungen kann die jeweils für das Kind am besten geeignete Schulform gefunden werden. Die Hamburger Stadtteilschulen, die in 9 Jahren zum Abitur führen, zeichnen sich durch ein anderes Bildungskonzept als die Gymnasien aus. Sie legen ihre Schwerpunkte deutlicher auf das einzelne Kind sowie auf den Erwerb einer vertieften Allgemeinbildung. Durch den Einsatz von Sozialpädagog:innen und Förderlehrer:innen und kleinere Klassen können sie auf soziale Aspekte und Diversität eingehen und jedes Kind beim Lernen in einer heterogenen Gruppe individueller fördern und fordern.

Die Umsetzung der Initiative könnte, ähnlich wie im Saarland, in einem Beteiligungsforum unter Einbindung der Schüler- und Elternvertreter, Gewerkschaften und Lehrerverbände erfolgen⁸. Auch in NRW wurden in weniger als 2 Jahren nach Gesetzesänderung G9 zum Schuljahr 2019/20 für alle Fünft- und Sechstklässler umgesetzt⁹. Im Saarland hat dieser Prozess nur ein Jahr gedauert. Die notwendigen finanziellen Mittel wurden den Kommunen bereitgestellt, sowohl für Schulräume als auch für Personalbedarf. An diesen Fallbeispielen ist ersichtlich, dass der politische Wille einen Wechsel zu G9 trotz aller finanziellen, baulichen und personellen Herausforderungen ermöglichen kann.

Bundesweit finden sich genügend Beispiele und Modelle für die Umsetzung unserer Forderungen, an denen sich die Hansestadt Hamburg orientieren kann. Das Rad muss nicht neu erfunden, aber doch wieder zum Laufen gebracht werden!

⁴ [Entwicklung der Schülerzahlen in Hamburg - hamburg.de](https://www.abendblatt.de/hamburg/article216181131/Hamburger-wollen-wieder-Abi-nach-neun-Jahren-an-Gymnasien.html)

⁵ <https://www.abendblatt.de/hamburg/article216181131/Hamburger-wollen-wieder-Abi-nach-neun-Jahren-an-Gymnasien.html>

⁶ [Saarland - Medieninformationen - Vorläufige Anmeldezahlen zum Schuljahr 2022/2023 für Gemeinschaftsschulen und Gymnasien](https://www.saarland.de/mbk/DE/aktuelles/medieninformationen/2022/10/PM_221018-lpk-g9.html)

⁷ [Weniger Anmeldungen für Gymnasien in Schleswig-Holstein \(kn-online.de\)](https://www.kn-online.de)

⁸ SR.de: "Wir wollten schon lange eine Entlastung der Mittelstufe"

https://www.saarland.de/mbk/DE/aktuelles/medieninformationen/2022/10/PM_221018-lpk-g9.html

⁹ [Erklärfilm "Das neue G9" | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw.de)

**Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums in der
Freien und Hansestadt Hamburg (G9-Gesetz)**

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das neunjährige Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Klasse 11 bildet die Vorstufe zur Vertiefung, Orientierung und Vorbereitung der Schüler. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 umfassen die Oberstufe.“

2. § 42 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in die gewählte Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechseln die Schülerin oder der Schüler in Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.“

Artikel 2

Übergangsregelung

§ 17 Abs. 1 HmbSG und § 42 Abs. 5 HmbSG in der Fassung dieses Gesetzes ist auf diejenigen Schüler:innen anzuwenden, die ab dem Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine 5. Klasse aufgenommen werden. Schüler:innen, die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, haben die Möglichkeit, eine Jahrgangsstufe zu wiederholen.

Zudem wird eine Durchlässigkeit zwischen Jahrgangsstufen 7-10 gefordert, so dass Schülerinnen und Schüler zum Ende eines jeden Schuljahres auf eine andere Schulform wechseln können und nicht nur nach Klasse 6 und nach Klasse 10.

**Für den Umgang mit Wiederholungsanträgen gelten in der Übergangslösung folgende
Regelungen:**

Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist nur noch die Frage, ob der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann als in der Jahrgangsstufe, in die er mit seiner Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt. Diese Einschätzung obliegt der Schule, denn sie kann am besten beurteilen, wie weit sich der Schüler vom durchschnittlichen Lernerfolg der

Klassengemeinschaft/Lerngruppe entfernt hat und welchen Umfang oder welche Intensität die Fördermaßnahmen haben müssten, um den Anschluss an die Klassengemeinschaft wieder herzustellen¹.

Bei der Entscheidung ist insbesondere zu beachten:

- Ist der Förderbedarf des Schülers signifikant höher als der der anderen Schüler der Lerngruppe?
- Droht sich der Abstand zur übrigen Lerngruppe beim Verbleib in der Lerngruppe zu vergrößern, oder besteht die Erwartung, dass er bei Normalisierung des Unterrichts verringert werden kann?
- Kann die Schule besondere Förderung in allen Fächern anbieten, in denen die Leistungen nur schwach ausreichend oder schlechter sind? Und ist die Mitarbeit in der besonderen Förderung für den Schüler leistbar oder droht eine Überforderung?

Wichtig für eine umsetzbare und erfolgreiche Übergangslösung ist die flexible Absprache in Einzelfällen. So haben die jetzigen Gymnasiasten die Sicherheit, das Abitur in 13 Jahren machen zu können, sofern der Wunsch besteht. Die Schule hingegen sieht sich nicht überfordert, da sie die absolute Mitsprache haben und immer zum Wohle des Kindes handeln können.

Voraussetzung für das **flexible Jahr** ist ein Austausch mit der Schule, deren Leitung am Ende die Entscheidung trifft. Damit soll vermieden werden, den Gymnasien zweigleisige G8- und G9-Jahrgänge zu verordnen. Vielmehr erhalten Kinder in besonderen Notsituationen durch ein Wiederholen die Möglichkeit zur Unterstützung, während die gewohnten Jahrgänge und Abläufe für die Schule erhalten bleiben.

Denkbar wäre auch das **Wiederholen einzelner Fächer**. Hat ein Kind beispielsweise in einem bestimmten Fach so großen Nachholbedarf, dass es diesen allein und durch den regulären Unterricht nicht aufholen kann, könnten Stunden aus den niedrigeren Jahrgängen genutzt werden, um Defizite aufzuholen; trotzdem kann das Kind in seiner Peergroup, im Klassenverband, bleiben. Die Entscheidung, ob die Schüler dann das Abitur nach zwölf oder 13 Jahren ablegen, ist in Absprache mit der Schulleitung zu treffen.

Der Nachholbedarf muss nicht unbedingt nur auf unzureichenden Schulnoten basieren, auch leistungsstärkere SchülerInnen sollen die Möglichkeit haben, in Rücksprache mit der Schule, wiederholen zu können. Gründe hierfür können auch psychische Leidenszustände sein.

Begründung:

Für die Schüler:innen, die aufgrund des Zeitdrucks ein Jahr länger benötigen, bedarf es einer flexiblen Lösung. Die heutigen Herausforderungen und die Auswirkungen der Schulschließungen durch Corona führen nach wie vor dazu, dass viele Schüler Bildungslücken aufweisen. Die Rückstände können so groß sein, dass die Klassenwiederholung bessere Möglichkeiten bietet, um Lerndefizite auszugleichen und die Leistungen dauerhaft zu verbessern. Daher sollten freiwillige Klassenwiederholungen in der Übergangszeit großzügig zugelassen werden, wenn sie pädagogisch sinnvoll und erforderlich sind. Entscheidend dabei ist, dass die jeweilige Schule allein über Wiederholungsanträge entscheidet, der Behördenvorbehalt wird ausgesetzt. Das gilt ebenso für die Jahrgangsstufe 10. Insbesondere Schüler:innen die das Gymnasium und damit das verkürzte Abitur wählen, stehen unter einem enorm hohen Druck, sowohl psychisch aber auch sprachlich immer den Anforderungen der kurzen Zeit

gerecht zu werden. Somit wird auch dem Gymnasium ermöglicht, diesen SchülerInnen eine gerechte Chance zu geben, das Abitur zu erlangen.

Für die Übergangslösung entfällt die strenge Prüfung durch die Schulbehörde, da ausschließlich die Gymnasien selber beurteilen können, welche SchülerInnen in der Übergangslösung eine flexible Lösung benötigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am auf seine Verkündung folgenden 1. August in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rahmenbedingungen

Mit der Einführung von G8 war insbesondere das Ziel verfolgt worden, Schüler:innen einen früheren Studien- bzw. Berufseinstieg zu ermöglichen. Es hat sich inzwischen aber herausgestellt, dass durch G8 dieses Ziel nicht erreicht werden konnte. Laut einer Studie vom DIW legen G8-Schüler:innen häufiger eine Pause nach dem Abitur ein („gap year“), wechseln häufiger das Studienfach, nehmen weniger häufig ein Studium auf oder brechen es sogar ab¹⁰. Das steht im Widerspruch zu dem Bildungsauftrag, Kindern und Jugendlichen den Erwerb einer Berufsorientierung und Studierfähigkeit zu ermöglichen, so dass sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortsetzen können¹¹.

Schüler:innen im G8-System wiederholen in mehreren Bundesländern häufiger eine Klasse als in G9, zudem erzielen sie etwas schlechtere Abiturnoten als G9-Schüler:innen.¹²

Ein weiterer Aspekt ist ebenfalls zentral. **An Hamburger Gymnasien hat ein erheblicher Prozentsatz der Schüler:innen einen Migrationshintergrund und wächst mehrsprachig auf.** Damit gerade insbesondere diese Schüler:innen ihr gymnasiales Potenzial entfalten können, braucht es Zeit für die Sprachbildung auch an Gymnasien, was durch G9 verbessert werden würde.

Der „Hamburger Masterplan Bildung für nachhaltige Entwicklung 2030“¹³, der einen wesentlichen Beitrag zum UNESCO Programm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ liefert und die Umsetzung der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen unterstützt, soll sukzessive in die Bildungspläne eingearbeitet werden. Eine Bildung, die Menschen befähigt, die Zukunft in einer globalisierten Welt aktiv, eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst zu gestalten, bedarf der Entschleunigung und der Zeit zum Durchdenken und Vertiefen des Stoffs.

Die Kultusministerkonferenz hat jüngst eine weitere Angleichung struktureller Rahmenbedingungen für die gymnasiale Oberstufe beschlossen¹⁴. Grundlage hierfür sind die politischen Vorhaben zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15. Oktober 2020. Im ersten Schritt wird nun sichergestellt, dass alle Länder künftig in den schriftlichen Abiturprüfungen einen Kern von 50 Prozent an gleichen Abituraufgaben einsetzen. Zudem wurde beschlossen, die Rahmenbedingungen für die Oberstufe anzugleichen. Es ist unklar, wie unter diesen Bedingungen Hamburger Gymnasialschüler:innen in G8 zum Abitur geführt werden können. Es steht zu befürchten, dass die Gymnasialschüler:innen in Hamburg nicht nur die Last der Post-Corona-Auswirkungen und anderer Krisen stärker tragen als Schüler:innen in den Bundesländern, die mittlerweile zu G9

¹⁰ [17-21-3.pdf \(diw.de\)](#)

¹¹ [hbs-gs-neues-schulgesetz.pdf \(hamburg.de\)](#) (HMBSG) 3. Teil, 2. Abschnitt §17

¹² <https://deutsches-schulportal.de/expertenstimmen/g8-versus-g9-ueber-den-sinn-und-unsinn-der-abi-reformen/>

¹³ [Hamburger Masterplan BNE 2030](#)

¹⁴ [Kultusministerkonferenz gleicht Rahmenbedingungen für die gymnasiale Oberstufe weiter an \(kmk.org\) 2023_03_16-Vereinb-GymnOberstufe-Abitur.pdf \(kmk.org\)](#)

zurückgekehrt sind, sondern zudem unter ungleichen Rahmenbedingungen die Angleichung der Abiturvorgaben zu bewältigen haben.

Durch das G8-Modell ist eine signifikante Benachteiligung der Abiturient:innen an Hamburger Gymnasien gegeben.

II. Nationaler Vergleich

Viele Bundesländer haben wieder auf G9 umgestellt (Bayern, Saarland¹⁵, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen¹⁶, Schleswig-Holstein). Auch in Baden-Württemberg gibt es intensive Diskussionen: Die Volksinitiative war erfolgreich und derzeit werden Unterschriften für den Volksantrag gesammelt¹⁷. Auch der Philologenverband in Baden-Württemberg unterstützt dieses Vorgehen. Durch das Verbleiben in der G8-Struktur werden Hamburger Gymnasiasten bundesweit schlechter gestellt als andere Gymnasialschüler:innen, die wieder auf G9 umgestellt haben. Dennoch bewerben sie sich nach ihrem Abitur sowohl national als auch international auf dieselben Studien- und Ausbildungsplätze. Das ist für unsere Kinder in Hamburg ein massiver Wettbewerbsnachteil. Ein Jahr länger, um sozial zu reifen, Unterrichtsinhalte zu vertiefen und forschend zu lernen, ist für die Bundesländer, die bereits zurück auf G9 gestellt haben, ein Vorteil.

Junge Menschen sollen durch das Abitur eine Studierfähigkeit erwerben, die nach 12 Jahren schulischer Bildung in der Regel noch nicht vorhanden ist. Durch Vorkurse an der Universität müssen die Schülerinnen und Schüler zunächst studierfähig gemacht werden¹⁸. Teilweise sind die Abiturient:innen noch minderjährig und können sich nicht einmal eigenständig immatrikulieren.

Von Abiturient:innen wird vertiefte Allgemeinbildung, Reflexionsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein erwartet. Diese zu erlangen erfordert Zeit und kann nur durch qualitativ hochwertige gymnasiale Bildung erreicht werden. Entschleunigung führt dazu, die Stofffülle zu bewältigen, Kompetenzen zu entwickeln und Wissen nachhaltig zu sichern. In Hamburg liegt die Wochenstundenzahl in Jahrgang 5 und 6 bei 30 bzw. 31 Wochenstunden und ab Jahrgang 7 bis 10 bei 34 Wochenstunden. In den anderen Bundesländern, die bereits auf G9 umgestellt haben, wurde insbesondere die Unterstufe- und Mittelstufe deutlich zeitlich entlastet – dort liegen sie in den gleichen Jahrgängen bei 28 bis 30/32 Wochenstunden¹⁹. Die von der KMK vorgesehenen 265 Mindeststunden, die im KMK-Szenario anhand von 9 Schuljahren angenommen werden, bedeuten eine durchschnittliche Stundenzahl von 29,4 Std./ Schuljahr in G9. Demgegenüber bedeuten 265 Mindeststunden unter den derzeitigen Hamburger G8-Bedingungen eine durchschnittliche Stundenzahl von 33,12 Std./ Schuljahr in G8 – diese Rechnung berücksichtigt nicht eine denkbare andere Gewichtung der Wochenstundenzahl nach Jahrgangstufe unter G9, so dass durch eine möglich Reduzierung der Stunden in der Unter- und Mittelstufe eine erhöhte Stundenkapazität in der Oberstufe zur Verfügung stehen könnte.

¹⁵ Saarland - Medieninformationen - Einführung von G9: Landesregierung beschließt Gesamtkonzept und Gesetzentwurf

¹⁶ Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9) | Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw)

¹⁷ G9 jetzt Baden-Württemberg (g9-jetzt-bw.de)

¹⁸ Studierfähigkeit: Da läuft etwas ganz schief - Forschung & Lehre (forschung-und-lehre.de)

¹⁹ [Wochenpflichtstunden der SchuelerInnen 2022.pdf \(kmk.org\)](#) mit Ausnahme Bayern, dort wurden in Klassenstufe 10 die Wochenstundenzahl in G9 bei 34 belassen.

Aktuelle bildungspolitische Entwicklungen dürfen nicht zum Nachteil der Hamburger Gymnasiast:innen entschieden werden.

Es gibt genügend Beispiele, an denen sich der Hamburger Senat und die Bürgerschaft zur Wiedereinführung des G9-Modells orientieren können. Aktuell hat der Landtag im Saarland dem Gesetzentwurf zur Einführung von G9 am Gymnasium zugestimmt²⁰, das Gesetz wird mit Anwendung ab 1. August 2023 in Kraft treten. Das neunjährige Gymnasium wird sowohl für die jetzigen Klassenstufen 5 und 6 wie auch für die neuen Fünftklässler:innen diesen Sommer und alle folgenden Klassen ab 1. August 2023 offiziell eingeführt. Somit werden die ersten Schüler:innen ihr Abitur am Gymnasium nach neun Jahren im Jahr 2030 ablegen, mit dem obersten Ziel „der zeitlichen Entlastung der Schüler:innen in der Sekundarstufe I am Gymnasium und der Modernisierung der Inhalte“. Ähnlich wie in Hamburg schlossen sich im Saarland bisher an die vierjährige Grundschule zwei weiterführende Schularten an: die Gemeinschaftsschule und das bislang 8-jährige Gymnasium. Unter anderem kann auch in NRW eine Liste der Schritte für die Umstellung von G8 auf G9 analog geprüft werden²¹.

III. Aktuelle Herausforderungen

Unsere Gesellschaft steht in den nächsten Jahrzehnten vor großen Herausforderungen, in denen der Bildung, dem Wissenserwerb und der sozialen Reife von Kindern und Jugendlichen eine Schlüsselstellung zukommt. Den Folgen von Klimakrise, Geburtenrückgang und kriegerischen Auseinandersetzungen ist nur mit Entschleunigung für Stressresistenz, einem interessengeleiteten Wissenserwerb und einer Stärkung der kognitiven und digitalen Kompetenzen zu begegnen. Nur so kann Deutschland international zukunftsfähig gemacht werden und Wohlstand und sozialer Frieden erhalten bleiben. Schon heute stehen wir vor der Situation, dass es gerade in den hierfür wesentlichen MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) einen massiven Wissensseinbruch gibt, der zu einem dramatischen Rückgang der Studienanfänger:innen in diesen Bereichen führt. Die stärkere Förderung der Kernfächer sowie der MINT-Fächer darf dabei nicht auf Kosten der historischen und ästhetischen Fächer gehen, denen ein wesentlicher Stellenwert für Demokratieverstehen und die Formung kognitiver und sozialer Fähigkeiten zukommt.

Der Zeitdruck, der durch ein G8-Modell entstanden ist, hat sich durch die vergangenen Coronamaßnahmen massiv verstärkt. Eine Zunahme von Depressionen, Essstörungen und Angstzuständen bei Jugendlichen ist nachgewiesen²².

Die G8-Struktur für Gymnasialschüler:innen war weder vor noch nach der Corona-Pandemie gerechtfertigt. Denn bereits vor März 2020 zeigte sich, dass die Abiturient:innen zu jung waren, um ein Hochschulstudium aufzunehmen und viele Inhalte erst nachträglich erworben werden mussten. Die Corona-Pandemie verschärfte die Situation dann nochmals. Und auch heute ist eine Normalität (wie vor der Pandemie) noch nicht eingetreten. Eltern, Lehrer und vor allem Kinder haben große Bereitschaft und Engagement gezeigt, auch während der Pandemie mit neuen Vermittlungsformen die Anforderungen des Curriculums zu bewältigen. Es ist jedoch dringend notwendig, unseren Kindern Zeit zu geben und den Druck nicht noch größer werden

²⁰ [Saarland - Medieninformationen - Wichtiges Versprechen eingelöst: Landtag beschließt die Rückkehr zu G9 an saarländischen Gymnasien](#)

²¹ [521Anlage Schritte der Umstellung G8 G9 überarbeitet final.pdf \(schulministerium.nrw\)](#)

²² [Pandemie: Depressionen und Essstörungen bei Jugendlichen steigen weiter an | DAK-Gesundheit](#)

zu lassen. Allgemein sind die seelischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen auch nach dem Ende der Pandemie noch deutlich höher als davor²³.

Lernferien sind ein mögliches Angebot, um Lernlücken zu schließen. Doch die Kinder und Jugendlichen benötigen auch Zeit sich zu erholen und ihr außerschulisches Leben sowie ihre Resilienz zu stärken. Gerade Schüler:innen aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien erwächst dabei ein massiver Nachteil, da hier Lerninhalte kaum noch aufgeholt werden können. Fördermaßnahmen und Lernmöglichkeiten während der Schulzeit bedeuten eine weitere Verschärfung der Situation, da Gymnasialschüler:innen bis spät in den Nachmittag hinein an der Schule sind, danach noch Hausaufgaben erledigen oder sich für Klausuren/Tests vorbereiten müssen. Wir schließen uns diesbezüglich der damaligen Aussage der Elternkammer an: „Die Verluste lassen sich nicht durch zusätzliche Förderprogramme am Nachmittag, Lernferien, Samstagsunterricht, stigmatisierende Klassenwiederholungen oder ähnliche Maßnahmen auffangen.“²⁴

Eine zeitliche Entlastung der Schüler:innen, insbesondere durch Reduzierung des Nachmittagsunterrichts, ist dringend notwendig, um Zeit für das Vertiefen von Lerninhalten zu geben und das inner- und außerschulische Engagement zu stärken, das für die seelische und soziale Reifung wichtig ist.

Die Schüler:innen, die sich vor der Pandemie für das Gymnasium entschieden haben und dementsprechend die G8-Variante eines „Turboabis“ in 8 Jahren absolvieren, konnten nicht damit rechnen, welche erschwerten Bedingungen auf sie zukommen würden. Dieser Druck ist nun eine doppelte Belastung für die Schüler:innen, die sich schon auf dem Gymnasium befunden haben, gerade auch für solche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

IV. Bildungskonzepte

Bereits vor Einführung von G8 an Hamburger Gymnasien konnte das Abitur an den damaligen Gesamtschulen in 9 Jahren erworben werden. Die Gesamtschulen führten vergleichbar mit den heutigen Stadtteilschulen zu allen Bildungsabschlüssen – das Konzept ist also nicht neu. Parallel dazu führten Hamburger Gymnasien vor 2010 ebenfalls in 9 Jahren zum Abitur.

Die heutigen Hamburger Stadtteilschulen, die in 9 Jahren zum Abitur führen, zeichnen sich durch ein anderes Bildungskonzept als die Gymnasien aus: aufgrund kleinerer Klassengrößen und eines höheren Personalschlüssels können die Schüler:innen hier intensiver lernen, gezielt gefördert werden und Wissen festigen.²⁵ Zudem bieten sie in einem heterogenen Lernumfeld und einem durchlässigen System weiterhin alle Bildungsabschlüsse an. Die Stadtteilschulen würden mittelbar durch eine Rückkehr der Gymnasien zu G9 profitieren, indem die Bildungspolitik dazu aufgerufen wird, auch mehr für die Qualität der Stadtteilschulen zu tun, als sich allein darauf zu berufen, dass dort das Abitur in 9 Jahren möglich ist. Bereits 2017 wurde von Seiten der GEW die Überlastung an den Stadtteilschulen durch abgeschulte Gymnasiast:innen nach Klasse 6 moniert.²⁶

²³ UKE - Child Public Health - COPSYS-Studie

²⁴ Hamburg-Hammer: Elternkammer fordert Verlängerung des Schuljahres - Hamburger Abendblatt

²⁵ <https://www.hamburg.de/contentblob/14627024/751f112e4f55a829210e63a62a1c5e5a/data/pdf-hamburger-bildungsbericht-2020.pdf>

²⁶ <https://taz.de/Hamburger-Gymnasien-sortieren-aus/!5406673/>

Auch in anderen Bundesländern wie dem Saarland und Schleswig-Holstein gibt es – ähnlich wie in Hamburg – ein zwei Säulensystem und dennoch wurde hier die Rückkehr zu G9 an Gymnasien beschlossen. Bislang blieb der befürchtete „Run“ auf die Gymnasien aus und die dortigen Gemeinschaftsschulen überzeugen durch ihr Konzept.

Die im Dezember vorgestellten neuen Bildungspläne werden ab August 2023 eine dreijährige Erprobungsphase haben. Welche Auswirkungen diese auf den Stundenumfang haben und welche neuen Anforderungen sowohl auf die Lehrer:innen als auch auf die Schüler:innen zukommen, ist noch nicht geklärt. G9 böte eine Möglichkeit diesen Anforderungen zu begegnen.

V. Kosten und Kostendeckungsvorschlag

a. Schätzung für zusätzlichen Raumbedarf

Der Schätzung der Baukosten für den zusätzlichen Raumbedarf wird gemäß Musterflächenprogramm ein Bedarf von 10 qm/Schüler:in sowie unter Einbeziehung des für die nächsten Jahre prognostizierten Anstiegs eine Schüler:innenzahl von 7.500 an Gymnasien zugrunde gelegt.

Es müssten laut Schulentwicklungsplanung rd. 75.000 qm schulische Flächen mittelfristig neu errichtet werden. Bei Baukosten in Höhe von rd. 4.000 Euro/qm (Stand: 2022) ergeben sich hieraus Investitionskosten in Höhe von rd. 300 Mio. Euro. Nicht berücksichtigt sind die Baunebenkosten für Planung sowie ggf. Grunderwerb und Erschließung sowie die strukturellen Mehrkosten aufgrund der Steigerung der Mietkosten um jährlich rd. 15 Mio. Euro (darin enthalten Bewirtschaftungskosten in Höhe von jährlich rd. 7,3 Mio. Euro (Stand 2023) für Strom, Gas, Wasser, Entsorgung, Reinigung, Schulmeisterei und Instandhaltung).

Aufgrund der Folgewirkung der Erhöhung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft ist von einmalig rd. 29 Mio. Euro und strukturell jährlich rd. 7 Mio. Euro auszugehen.

Dennoch gibt es verschiedene Optionen, so dass eine komplette Ausschöpfung dieser Kosten nicht unbedingt erforderlich ist. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei der Umsetzung ist die kurzfristige Schaffung des zusätzlichen Raumbedarfes durch die Nutzung noch offener Raumreserven bis zum Durchwachsen des Wachstums der Schüler:innenzahlen möglich. Somit müsste ermittelt werden, welche räumlichen Reserven an den einzelnen Schulen vorhanden sind. Auch eine Schülerlenkung an benachbarte Gymnasien kann den Effekt eines möglichen Lehrer-/Raummangels kurzfristig abmildern und die Stellung von Klassenzimmercontainern könnte übergangsweise die Raumsituation entspannen.

b. Schätzung für zusätzliche Personalkosten

Bei einer Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind strukturelle Personalmehrkosten in Höhe von rd. 6,2 Mio. Euro jährlich zu erwarten:

	Mehrbedarf in Stellen	Mehrkosten in Tsd. Euro
Grundbedarf	45,6	4.750
Ganztags	11,2	1.055
Inklusion	3,9	406
Gesamt	60,7	6.211

Grundbedarf

Der Grundbedarf pro Schüler:in bemisst sich nach der Klassengröße, der Faktorisierung im Rahmen des Lehrerarbeitszeitmodells (Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungsaufwand) und der Wochenstundenzahl.

Es wird eine Umverteilung der bisher erteilten 265 Grundstunden auf 9 Jahre vorgesehen. Modellhaft würden den Jahrgangsstufen 5 – 8 jeweils 30 Grundstunden und in den Stufen 9 – 13 jeweils 29 Stunden zugewiesen werden. Die neue Jahrgangsstufe 11 erhielte – wie die Jahrgangsstufe 11 an Stadtteilschulen – einen durchschnittlichen Lehrerarbeitszeit-(LAZ)-Faktor von 1,7. Nach Durchwachsen der G9-Struktur entstünden strukturelle Mehrbedarfe in Höhe von 45,6 Stellen, verbunden mit Mehrkosten in Höhe von 4,75 Mio. Euro. Der Mehrbedarf trotz unveränderter Grundstundenzahl und gleicher Klassenfrequenz ergibt sich aus dem LAZ-Faktor, da die Jahrgangsstufen mit geringerer Stundenzahl einen geringeren Faktor haben als die neue Jahrgangsstufe 11.

Dennoch werden die Personalkosten sukzessive anfallen und bis zu dem Durchwachsen sind die Personalkosten anteilig zu rechnen.

Ganztag

Die Absenkung der Grundstundenzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 führte an Gymnasien, die ihren Ganztag als GTS nach Rahmenkonzept organisieren, zu einer Erhöhung der zu betreuenden Nachmittagsstunden im Ganztag.

	Lehrerstellen	SozPäd	Honorarstd. in Euro
Bedarf bei G9	17,31	17,45	467.082
Bedarf bei G8	10,87	12,70	398.381
Differenz	6,44	4,75	68.701
Differenz in Euro	670.810	315.015	68.701
Mehrkosten gesamt		1.054.526	

Inklusion

Die verlängerte Schulzeit führte bei Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen, die die gymnasiale Oberstufe besuchen, zu einer um 50% erhöhten Zuweisung, weil die schülerbezogene Ressource bei G9 nicht zwei, sondern drei Jahre lang zugewiesen wird.

	SuS KlSt. 11, 12	Stellen
G8 (KlSt. 11,12)	29	7,7
G9 (KlSt. 11- 13)	43,5	11,6
Differenz		3,9
Differenz in Euro		406.236

c. Kostendeckungsvorschlag

Grundsätzlich verzeichnet Hamburg eine steigende Schülerzahl. Aber die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums wird, wenn überhaupt, zu keiner signifikanten Erhöhung der Schülerzahlen führen. Anders als bei der Einführung von G8 im Jahr 2010 wird es keinen Doppeljahrgang geben, für den zusätzliche Räume notwendig werden.

Eine finanzielle Mehrbelastung, um mittelfristig den Raummangel auszugleichen, ist nicht nur gerechtfertigt, sondern eine dringend notwendige Investition für die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen. In Nordrhein-Westfalen²⁷ wurde dazu das „Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 – BAG-G 9)“ erarbeitet, welches den finanziellen Ausgleich zwischen Land und Schulträgern, für die durch die Rückkehr zu G9 entstehenden wesentlichen Belastungen normiert.

Die eingeführten Vorkurse an der Universität können eingespart werden, was Kosten zeitnah minimiert.

Außerdem könnte die Einführung einer Kurabgabe und die Erhöhung der Bettensteuer einen Teil der Kosten decken. Die Hansestadt Hamburg hat jährlich 111 Millionen Tagesgäste und zuletzt 14,7 Millionen Übernachtungen (2022). Eine Kurabgabe für touristische Aktivitäten (Besuch der Elbphilharmonie, Hamburger Michel, Museen, etc.) könnte in diesem Fall einen Teil der Kosten decken. Auch die Bettensteuer könnte um 0,30 EUR pro Tag erhöht werden.

Bei den geschätzten Baukosten handelt es sich nicht um strukturelle, dauerhafte Kosten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamten Baumaßnahmen nicht in einem Haushaltsjahr umsetzbar sind, sondern sich die Baukosten auf mehrere Haushaltsjahre verteilen dürften.

Die strukturellen Kosten belaufen sich auf rd. 28,2 Mio. Euro und haben damit einen geringeren Anteil als 0,5 Prozent des Gesamthaushalts der Hansestadt Hamburg.

²⁷[SGV Inhalt : Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium \(Belastungsausgleichsgesetz G 9 – BAG-G 9\) | RECHT.NRW.DE](#)

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt durch die Neufassung des § 17 Abs. 1 HmbSG, dass das Gymnasium zukünftig in einem neunjährigen Bildungsgang angeboten wird und die Klasse 11 die Vorstufe zur Vertiefung, Orientierung und Vorbereitung der Schüler bildet sowie die Jahrgangsstufen 12 und 13 die Oberstufe umfassen.

In § 42 Abs. 5 Satz 3 HmbSG ist daher entsprechend bei der Formulierung „Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs“ der Begriff „achtjährigen“ ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Durch die dringende Notwendigkeit, die Wissenslücken zu schließen, die durch den Fernunterricht in der COVID19-Pandemie entstanden sind, soll ein Wechsel zum G9-Bildungsgang auch für die Schüler:innen der Klassen 6 bis 10 ermöglicht werden. Hierdurch soll Zeit zum Nachholen der versäumten Themen und zum Schließen von Wissenslücken geschaffen werden. Dafür soll für diese Klassen eine gleichmäßige Verteilung (lineare Streckung) der Bildungsplaninhalte des G8-Bildungsplans der Klassenstufen 11 bis 12 auf die Klassenstufen 11 bis 13 vorgenommen werden.

Spätestens zwei Schuljahre nach Einführung des G9 sollte ein neu entwickelter G9-Bildungsplan für alle Klassenstufen des allgemeinbildenden Gymnasiums in Kraft treten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Kalenderjahr wird hierbei nicht genannt. Dies hat den Hintergrund, dass das Gesetz in Form dieser Volksinitiative in die Bürgerschaft eingebracht werden soll.

Ziel ist es jedoch, die Umstellung auf G-9 schnellstmöglich herbeizuführen. Aus diesem Grund soll die Umstellung zum nächsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Schuljahr, das gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 HmbSG am 1. August beginnt, erfolgen.

ⁱ Angelehnt an die Corona Regelung der BSB Hamburg <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/veroeffentlichungen/presse-meldungen/2021-02-24-bsb-lassenwiederholungen-grosszuegiger-moeglich-891564#:~:text=Fast%20ein%20halbes%20Schuljahr%20lang,%E2%80%9EVerbot%20des%20Sitzenbleibens%E2%80%9C%20auf.>

Übersicht der Eintragungsstellen für die persönliche Eintragung¹⁾

Hamburg Service vor Ort – Standort für Einwohnerangelegenheiten	Postleitzahl	Anschrift	Öffnungszeiten
Hamburg-Mitte	20355	Caffamacherreihe 1-3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Billstedt	22111	Öjendorfer Weg 9	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
City	20095	Spitalerstraße 4	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr Sonnabend: Sonderöffnungszeiten
Altona	22765	Ottenser Marktplatz 10	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Blankenese	22587	Sülldorfer Kirchenweg 2a	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Eimsbüttel	20144	Grindelberg 62-66	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Niendorf	22453	Garstedter Weg 11	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Nord	20249	Lenhartzstraße 28	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Barmbek-Uhlenhorst	22305	Poppenhusenstraße 6	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Langenhorn	22415	Langenhorner Markt 7	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Wandsbek	22041	Schloßstraße 60	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Alstertal	22391	Wentzelplatz 7	Montag, Mittwoch, Freitag: 7.30-13.30 Uhr Dienstag und Donnerstag: 9.00-18.00 Uhr
Bramfeld	22179	Herthastrasse 20	Montag: geschlossen Dienstag: 10.00-18.00 Uhr Mittwoch: 8.00-15.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr Freitag: 8.00-14.30 Uhr
Rahlstedt	22143	Rahlstedter Straße 151	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Bergedorf	21029	Weidenbaumsweg 21	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Harburg	21073	Harburger Rathausforum 3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Süderelbe	21149	Neugrabener Markt 5	Montag: 8.00-15.00 Uhr Dienstag: 9.00-18.00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8.00-16.00 Uhr Freitag: 7.00-13.00 Uhr

¹⁾ Eine Barrierefreiheit ist bei allen aufgeführten Standorten gewährleistet.